

**Satzung
des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung - AGS)
vom 26. November 2009
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03. März 2011
- Lesefassung -**

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren erhoben und privatrechtliche Entgelte gefordert.
- (2) Der Landkreis erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung Benutzungsgebühren. Zur Durchführung der Gebührenerhebung bzw. von Teilaufgaben kann sich der Landkreis Dritter bedienen.
- (3) Im Auftrag des Landkreises fordert:
 1. die Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte als Gegenleistung
 - für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Umladestation „Wolmirstedt“ bei der Eigenanlieferung von Abfällen zur Beseitigung,
 - für die Entsorgung von Bauabfällen und Entsorgungsleistungen mittels Containerdienst.
 2. die Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte als Gegenleistung
 - für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Umladestation „Wanzleben“ bei der Eigenanlieferung von Abfällen zur Beseitigung,

- für die Entsorgung von Bauabfällen und Entsorgungsleistungen mittels Containerdienst.

Die Entgelte sind in der „Benutzungsordnung für die Umladestation Wolmirstedt“ und in der „Benutzungsordnung für die Umladestation Wanzleben“ sowie in der „Benutzungsordnung Sortieranlage Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH“ geregelt.

**§ 2
Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Grundlagen der Gebührenbemessung sind:
 1. bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Wohngrundstücken (Abfälle von Wohngrundstücken)
 - a) die Anzahl der auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner-EW),
 - b) im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum,
 - c) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entleerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehälter nach § 15 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der Abfallentsorgungssatzung, entsprechend ihres Füllvolumens,
 2. bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als priva-

- ten Haushaltungen auf gewerblich und von Einrichtungen genutzten Grundstücken (Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen)
- a) die nach Absatz 2 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
 - b) die bei der Anlieferung auf der Umladestation des Landkreises bestimmten Gewichte der in den nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen „Großbehälter–Restabfall–Erfassungssystemen“ („MGB-Systeme“) Hausmüllgroßbehältern (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³, und 10 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behältern (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum, gesammelten Siedlungsabfälle,
 - c) im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum,
 - d) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entleerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehälter nach § 15 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der Abfallentsorgungssatzung, entsprechend ihres Füllvolumens.
3. bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke,
4. bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen
- a) die Anzahl der auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner - EW) und die nach Absatz 2 bzw. 3 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
 - b) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von kompostierbaren Abfällen (Bioabfälle) zur Entleerung bereitgestellten und nach § 17 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum.
5. bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallsäcke,
- (2) Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW) im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 2 a) und 4 a) wird wie folgt bestimmt:
1.
 - aa) für Krankenhäuser, Entbindungsheime und ähnliche Einrichtungen:

je 4 Betten = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - ab) für Alten-, Pflege- und Kinderheime :

je 2 Betten = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - b) für Schulen (einschließlich Schulturnhallen):

je 10 Schüler = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - c) für Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen:

je 15 Kinder = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - d) für Vereinsheime, Sporthallen:

je Anlage = 1 EGW,
 - e) für Unternehmen und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Geldinstitute, freier Berufe und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen, Verwaltungen:

- je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
- Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind und selbständig mitarbeitende Familienangehörige, gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung,
 - Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz,
- f) für Camping- und Zeltplätze:
- je 4 Dauerplätze = 1 EGW,
und
je 10 Durchgangsplätze = 1 EGW,
- g) für Ferienhaussiedlungen und ähnliche Einrichtungen:
- je 10 Betten = 1 EGW,
- h) für Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe:
- je 4 Betten = 1 EGW,
- i) für Imbiss-Einrichtungen mit Bestuhlung
- = 2 EGW,
- j) für Gaststätten :
- je 15 Plätze = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW.
2. Angefangene Einheiten werden als Volle gezählt.
3. Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie in Fällen, für die Ziffer 1 keine Regelung enthält, kann die Anzahl der Einwohnergleichwerte entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bestimmt werden.
4. Stichtag für die Bestimmung nach den Ziffern 1 bis 3 ist der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres.

5. Bei der Entsorgung von Abfällen von Baustellen, bei Veranstaltungen und in ähnlichen Fällen, die nicht von den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 erfasst werden, kann die Anzahl der Einwohnergleichwerte nach den tatsächlichen Verhältnissen, im übrigen nach Billigkeit im Einzelfall bestimmt werden.

- (3) Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in der Urlaubszeit genutzt werden und nicht als Hauptwohnsitz dienen (Wochenendgrundstücke). Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 a mit einem Einwohnergleichwert (EGW). Werden die Grundstücke nachweislich nicht für die gesamte Dauer des Kalenderjahres genutzt, erfolgt die Veranlagung entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer, mindestens jedoch für ein halbes Kalenderjahr.

§ 3 entfällt

§ 3 a Gebührensätze

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Benutzungsgrundgebühren

- a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken in Höhe von jährlich

30,60 € (Euro) je Einwohner / Einwohnergleichwert;

- b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich

22,44 € (Euro) je Einwohner / Einwohnergleichwert;

- c) für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich

6,12 € (Euro) je Einwohner / Einwohnergleichwert;

2. Benutzungsmengengebühren

a) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von

(1) 1,46 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,

(2) 2,92 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,

(3) 5,84 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum,

(4) 26,82 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 1.100 Liter Füllraum;

b) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter - Restabfall- Erfassungssystemen“ in Höhe von

20,74 € (Euro)
je 100 kg Siedlungsabfälle;

c) für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikations-system“ in Höhe von

(1) 1,36 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,

(2) 2,72 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,

(3) 5,44 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum;

3. für den Wechsel eines Sammelbehälters nach § 15 Absatz 6 der Abfallentsorgungssatzung eine Wechselgebühr in Höhe von

10,80 € (Euro) je Behälterwechsel.

(2) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 a) umfasst neben anteiligen Verwaltungskosten und Kosten für die Entsorgung von Abfällen, zu deren Entsorgung der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, die Bereitstellung von Restabfall- und blauen Wertstoffbehältern sowie die Entsorgung von Altpapier gemäß § 6 AES, Altmetall gemäß § 7 AES, Sperrmüll in haushaltsüblicher Art und Menge gemäß § 8 AES, schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 10 AES, sperrige Gartenabfälle gemäß § 9 Absatz 6 AES und Elektro- und Elektronikgeräte gemäß 11 Absatz 2 und 5 AES.

(3) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 b) umfasst neben anteiligen Verwaltungskosten und Kosten für die Entsorgung von Abfällen, zu deren Entsorgung der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, die Bereitstellung von Restabfall- und blauen Wertstoffbehältern sowie die Entsorgung von Altpapier gemäß § 6 AES, schadstoffhaltigen Abfällen gemäß § 10 AES und Elektro- und Elektronikgeräten gemäß 11 Absatz 2 und 5 AES.

(4) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1 c) umfasst die Bereitstellung von Bioabfallbehältern.

(5) Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von

1,46 € (Euro) je Restabfallsack

(6) Für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von

1,36 € (Euro) je Bioabfallsack.

§ 3 b
Erstattung der Kostenüberdeckung
Entsorgungsgebiet „Nord“

- (1) Der Landkreis zahlt zur Rückerstattung der per 31.12.2008 im Entsorgungsgebiet „Nord“ (Altkreis Ohrekreis) festgestellten Kostenüberdeckung aus Vorjahren einen Erstattungsbetrag.
- (2) Erstattungsberechtigt sind Gebührenpflichtige nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung im Entsorgungsgebiet „Nord“ (Altkreis Ohrekreis).
- (3) Der Erstattungsbetrag entsteht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bis zum 31.12.2008 bestanden hat.
- (4) Zur Rückerstattung der Kostenüberdeckung nach Absatz 1 dieser Satzung werden nachfolgende Erstattungsbeträge festgesetzt:
 - a) für die Gebührenart - Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken - in Höhe von

64,74 € (Euro) je
Einwohner/Einwohnergleichwert;
 - b) für die Gebührenart-Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von

49,27 € (Euro) je
Einwohner/Einwohnergleichwert.
- (5) Der zu verrechnende Erstattungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
 - a) Anzahl der per 31.12.2008 zur Gebührenart Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 a) bzw. Absatz 3 dieser Satzung veranlagt gewesenen Einwohner/Einwohnergleichwerte multipliziert mit dem Betrag gemäß Absatz 4 Buchstabe a) und
 - b) Anzahl der per 31.12.2008 zur Gebührenart Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 a) dieser Satzung veranlagt gewesenen Einwohner/Einwohnergleichwerte multipliziert

mit dem Betrag gemäß Absatz 4 Buchstabe b).

- (6) Die Rückerstattung des nach Absatz 5 ermittelten Erstattungsbetrages erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen von Amts wegen im Wege der Verrechnung in den Gebührenveranlagungsverfahren jeweils zur Jahresendabrechnung 2009 und 2010 und wird zur jeweils ersten Fälligkeit nach § 6 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung verrechnet. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Erstattungsberechtigten der Erstattungsbetrag in voller Höhe oder in der Höhe von Teilbeträgen verrechnet oder in sonstiger Weise erstattet werden.

§ 3 c
Erstattung Überzahlungsbeträge
Entsorgungsgebiet „Süd“

- (1) Die Gebührenpflichtigen des Entsorgungsgebietes „Süd“ werden im Jahr 2010 nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Jahresendabrechnung 2009 rückwirkend für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2009 neu veranlagt.
- (2) Den Gebührenpflichtigen des Entsorgungsgebietes „Süd“, die auf die in dem Gebührenbescheid 2009 festgesetzten Abfallgebühren Zahlungen geleistet haben, werden die Beträge, um die die tatsächlich geleisteten Zahlungen die im Jahre 2010 rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2009 festgesetzten Gebührenzahlungen übersteigen, erstattet. Die Erstattung erfolgt von Amts wegen im Wege der Verrechnung im Abfallgebührenveranlagungsverfahren 2010. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Erstattungsberechtigten der Erstattungsbetrag in anderer Weise verrechnet oder erstattet werden.

§ 4
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie die Überlassungspflichtigen nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht wird durch privat-rechtliche Vereinbarungen nicht berührt.

(3) Gebührenpflichtig ist bei der einmaligen oder vorübergehenden Benutzung von Sammelbehältern der Benutzer.

(4) Entgeltpflichtig ist beim Erwerb von Restabfall- bzw. Bioabfallsäcken der Erwerber.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erfolgt. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erfolgt mit der erstmaligen Gestellung der Sammelbehälter nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung. Beginnt der Anschluss erst nach dem 15. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht vom 1. des folgenden Monats an.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenpflicht

1. bei dem Wechsel eines Sammelbehälters mit dem auf den Tag der Auslieferung folgenden Tag,

2. in den Fällen des § 2 Absatz 2 Ziffer 5 dieser Satzung mit dem auf den Tag der Aufstellung von Sammelbehältern folgenden Tag.

(3) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 erlischt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Abholung der Sammelbehälter.

(5) Bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Restabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Restabfallsackes.

(6) Bei der Entsorgung von Bioabfällen mit Bioabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Bioabfallsackes.

§ 6

Festsetzung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren, Anrechnung

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken:

Anzahl der Einwohner / Einwohnergleichwerte gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 a) bzw. Absatz 3 dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 a) dieser Satzung;

2. die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der Einwohnergleichwerte gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 b) bzw. § 3 a Absatz 1 Ziffer 1 b) dieser Satzung;

3. die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken und von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der Einwohner / Einwohnergleichwerte gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 a) bzw. gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 c) bzw. § 3 a Absatz 1 Ziffer 1 c) dieser Satzung;

4. die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter - Identifikationssystem“ :

Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Restabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Restabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 a) bzw. § 3 a Absatz 1 Ziffer 2 a) dieser Satzung;

5. die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“:

jährliche Summe des bei Anlieferung auf der Umladestation des Landkreises bestimmten Gewichts der in den Erfas-

nungssystemen gesammelten Siedlungsabfälle multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 b) bzw. § 3 a Absatz 1 Ziffer 2 b) dieser Satzung;

6. die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter- Identifikations-system“:

Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Bioabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Bioabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 c) bzw. § 3 a Absatz 1 Ziffer 2 c) dieser Satzung;

7. die Behältertauschgebühr für einen beantragten Wechsel von Rest- und Bioabfallbehältern, ausgenommen Neuaufstellung bei Anmeldung und Abholung bei Abmeldung des Grundstücks sowie bei Tausch defekter Behälter.

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) mit Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (3) Dient das Grundstück eines Gebührenpflichtigen zugleich als Wohngrundstück und als gewerblich oder mit Einrichtungen genutztes Grundstück, erfolgt die Festsetzung von Nutzungsgrundgebühren gesondert nach Absatz 1 Ziffer 1 und nach Absatz 1 Ziffer 2.
- (4) Für den Erhebungszeitraum erfolgt die Veranlagung in halbjährlichen Teilbeträgen auf der Grundlage der zum 31.12. des vorangegangenen Jahres festgestellten, für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 maßgeblichen Daten über den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Vorausveranlagung). Sofern die nach Satz 1 maßgeblichen Daten über die Anzahl der erfassten Entleerungen nicht für die gesamte Dauer des vorangegangenen Jahres festgestellt sind, erfolgt die Vorausveranlagung entsprechend der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen nach Billigkeit, mindestens auf der Grundlage von 12 Entleerungen des am 31.12. festgestellten Sammel-

behälters. Zum 31.12. des Veranlagungsjahres festgestellte Änderungen der für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 im Veranlagungsjahr maßgeblichen Daten über die Anzahl der Entleerungen je gestelltem Sammelbehälter werden bei der Gebührenfestsetzung für das auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr in der Weise berücksichtigt, dass der erste Teilbetrag erhöht oder vermindert wird (Endveranlagung).

- (5) Abweichend von Absatz 4 werden Benutzungsmengengebühren nach Absatz 1 Ziffer 5 vierteljährlich festgesetzt.
- (6) Die Gebühr wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Abweichend von Satz 1 werden nach Absatz 5 festgesetzte Benutzungsmengengebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Fälligkeit festgelegt werden. Im Übrigen wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Das Entgelt beim Erwerb von Rest- und Bioabfallsäcken wird sofort beim Erwerb fällig.
- (8) Ist der Gebührenschuldner aus mehreren Gebührenschuldverhältnissen zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, werden, soweit der Gebührenschuldner nichts anderes bestimmt, Zahlungen des Gebührenschuldners zunächst auf die Zahlungsverpflichtungen aus älteren Gebührenschuldverhältnissen, bei gleich alten Gebührenschuldverhältnissen auf jede Gebührenschuld gleichmäßig verteilt, angerechnet.

§ 7

Änderung der Gebührenfestsetzung, Umlegung als Anteilsbetrag

- (1) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren während des Erhebungszeitraums, wird der Gebührenbescheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen aufgehoben oder geändert. Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift während der Geschäftszeiten gestellt werden.
- (2) Für die Änderungen nach Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

1. Änderungen, die sich aus der Veränderung der Anzahl oder dem Füllraum der Sammelbehälter ergeben, werden zu dem auf den Tag der Auslieferung bzw. Abholung folgenden Tag wirksam.
 2. Änderungen, die sich aus einer Veränderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte ergeben, werden wie folgt wirksam:
 - a) Änderungen im laufenden Veranlagungsjahr, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden - zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats,
 - b) Änderungen, die nach Ablauf des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden - zum 01.01. des Bekanntgabjahres.
 3. Änderungen, die sich aus dem Erlöschen der Anschluss- und Benutzungspflicht durch Todesfall ergeben, werden zum ersten des auf das Datum der Sterbeurkunde folgenden Monats wirksam.
 4. Änderungen, die sich aus der Beendigung der Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke oder für Einrichtungen ergeben, werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Beendigung stattgefunden hat. Die Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke gilt mit dem Tag der Gewerbeabmeldung als beendet.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.
- (4) Die Umlegung der Gebühren nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung als Anteilsbetrag an Nichtgebührenpflichtige (Mieter, Pächter, sonstige Besitzer und Nutzer) soll den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Personen, die sich nachweislich ununterbrochen und mindestens ein Jahr nicht an ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, können auf schriftlichen Antrag von der Abfallsorgungsgebühr befreit werden. Die Befreiung soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 8

Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei der vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügung, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Das gleiche gilt, wenn der Landkreis aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Dem Landkreis ist innerhalb eines Monats jede Änderung der für die Gebührenfestsetzung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung maßgeblichen Daten anzuzeigen. Insbesondere ist jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 ist der Gebührenpflichtige verpflichtet. Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet; wird die Anzeige des Wechsels von beiden unterlassen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen; die dabei entstehenden Verwaltungskosten sind gesamtschuldnerisch zu tragen.

§ 10

Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gebühr kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.

§ 11
Übertragung von Aufgaben

Im Rahmen der Gebührenerhebung beauftragt der Landkreis Dritte mit der Kuvertierung und dem Versand der Gebührenbescheide.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs.2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs.3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (Euro) geahndet werden.